

Bericht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG EEG-Einspeisung im Jahr 2009

Netzbetreiber (VNB):

Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:
Netznummer bei der Bundesnetzagentur:
Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB):

ÜWAG Netz GmbH (ÜNG)

10001747
1
transpower stromübertragungs gmbh

Einleitung

Die ÜWAG Netz GmbH ist gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die ÜWAG Netz GmbH mit diesem Dokument nach.

Ermittlung der nach §§ 45 und 49 EEG erforderlichen Daten

Grundlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EEG sind Netzbetreiber vorbehaltlich des § 11 EEG verpflichtet, Anlagen die Erneuerbare Energien einsetzen, unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Gemäß § 16 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, Strom, der in Anlagen gewonnen wird, die ausschließlich Erneuerbare Energien einsetzen und den sie nach § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EEG abgenommen haben, nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 EEG zu vergüten. Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (transpower stromübertragungs gmbh) ist nach § 8 Abs. 4 EEG zur vorrangigen Abnahme und Übertragung sowie nach § 35 Abs. 1 EEG zur Vergütung dieser von dem Netzbetreiber aufgenommenen Energiemenge verpflichtet. Von den Vergütungen sind die nach § 35 Abs. 2 EEG der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ermittelte vermiedene Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Meldungen der Anlagenbetreiber an die ÜWAG Netz GmbH

Die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten nach § 46 wurden durch die ÜWAG Netz GmbH von den EEG-Anlagenbetreibern angefordert. Die zur Verfügung gestellten Daten wurden systemtechnisch erfasst und den Vergütungskategorien zugeordnet. Auf Basis der gemessenen Einspeisemengen wurden die Vergütungszahlungen ermittelt und an die Anlagenbetreiber ausbezahlt.

Meldungen der ÜWAG Netz GmbH an die transpower stromübertragungs gmbh

Die gemäß § 47 EEG für den bundesweiten Ausgleich nach § 36 Abs. 1 und 2 EEG erforderlichen Daten wurden an die transpower stromübertragungs gmbh übermittelt. Die unter Maßgabe der §§ 18 bis 33 EEG geleisteten Vergütungen wurden unter Abzug der ermittelten vermiedenen Netznutzungsentgelte von dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber (transpower stromübertragungs gmbh) an die ÜWAG Netz GmbH ausgezahlt. Die auf die einzelnen Energieträger aggregierten Daten wurden durch den Wirtschaftsprüfer gemäß § 50 EEG testiert. Dieses Testat bildet die Grundlage für die Endabrechnung dieser EEG-Abrechnung.

Veröffentlichungspflichten der ÜWAG Netz GmbH

Den Pflichten zu Datenveröffentlichungen kommt die ÜWAG Netz GmbH zum einen auf ihrer Internetseite www.uewag-netz.de und zum anderen durch Datenmeldungen an die Bundesnetzagentur (BNetzA) nach.